



Merkblatt für Leiter Wildwasserfahrten

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG) und das kantonale Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen (GBS)

Aus Gründen der Lesbarkeit werden im Merkblatt nur die männlichen Formen verwendet. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.

Dieses Merkblatt soll den in Graubünden tätigen Leitern Wildwasserfahrten aufzeigen, welche gesetzlichen Bestimmungen sie bei ihrer Berufsausübung beachten müssen.

A. Aktivitäten von Leitern Wildwasserfahrten gemäss Bundesgesetz (RiskG)

Welche **Aktivitäten** dürfen von Leitern Wildwasserfahrten mit Bewilligung gemäss RiskG ausgeübt werden?

- Wildwasserfahrt auf Fliessgewässern unabhängig dem Schwierigkeitsgrad mit einem Boot oder einem anderen Sportgerät wie einem Kanu, Kajak, Hydrospeed, Funyaiak oder Tube.

Haben Leiter Wildwasserfahrten gemäss RiskG weitere **Rechte**?

- Sie können einen in Ausbildung stehenden Leiter Wildwasserfahrten im vorgenannten Geländebereich einsetzen, sofern dies unter ihrer direkten Aufsicht und Verantwortung steht und für dessen Ausbildung erforderlich ist.

B. Bewilligungserhalt und Bewilligungsaufgaben gemäss Bundesgesetz (RiskG)

Wie und wo erhalten Leiter Wildwasserfahrten eine **Bewilligung gemäss RiskG**?

- Leiter Wildwasserfahrten mit Wohnsitz im **Kanton Graubünden**, welche über folgende Ausbildungsnachweise verfügen, können das RiskG-Bewilligungsgesuch beim Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) über <https://www.awt.gr.ch> (Rubrik «Berg- und Schneesport» → «für Anbieter») einreichen:
 - Eidgenössischer Fachausweis als Kanulehrer
 - Ausländische Fähigkeitsausweise, die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als gleichwertig anerkannt werden
- Leiter Wildwasserfahrten mit Wohnsitz in einem **anderen Kanton**, müssen die **Bewilligung** gemäss RiskG in ihrem **Wohnsitzkanton** einholen.
- Leiter Wildwasserfahrten **mit in der Schweiz erworbener Berufsqualifikation und mit Wohnsitz im Ausland**, müssen die Bewilligung gemäss RiskG in dem Kanton einholen, wo sie ihre **hauptsächliche Tätigkeit** ausüben.

- Leiter Wildwasserfahrten **mit im Ausland erworbener Berufsqualifikation oder mit Wohnsitz im Ausland**, haben die Vorgaben gemäss dem speziellen für Bergführer oder Schneesportlehrer erstellten Merkblatt des BASPO über <https://www.baspo.admin.ch> (Rubrik «Aktuell» → «Themen (Dossiers)» → «Gesetz über Risikoaktivitäten» → «Merkblätter und Links») sinngemäss für die Aktivität als Leiter Wildwasserfahrten einzuhalten.

Welche **Auflagen** müssen Leiter Wildwasserfahrten mit Bewilligung gemäss RiskG berücksichtigen?

- Sie müssen über eine Berufshaftpflichtversicherung von 5 Millionen Franken oder eine gleichgestellte Sicherheit verfügen und ihre Kunden über diese Versicherung informieren.
- Sie müssen insbesondere die folgenden Sorgfaltspflichten erfüllen:
 - Aufklärung der Kunden über die besonderen Gefahren, die mit der Ausübung der gewählten Aktivität verbunden sein können
 - Überprüfung, ob die Kunden über ein ausreichendes Leistungsvermögen verfügen, um die gewählte Aktivität auszuüben
 - Sicherstellung, dass das Material mängelfrei ist und die Installationen in einem guten Zustand sind
 - Überprüfung der Eignung der Wetterbedingungen
 - Sicherstellung, dass das Personal ausreichend qualifiziert ist
 - Sicherstellung, dass entsprechend dem Schwierigkeitsgrad und der Gefahr genügend Begleiter vorhanden sind
 - Rücksichtnahme auf die Umwelt und Schonung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen
- Sie müssen der kantonalen Behörde Änderungen (Name, Vorname, Heimatort, Wohn- und Zustelladresse, Berufshaftpflichtversicherung) innert 30 Tagen mitteilen.
- Sie müssen die weiteren Bestimmungen des RiskG und der Verordnung berücksichtigen.
- Sie müssen nach Ablauf der Bewilligungsfrist im Wohnsitzkanton eine neue Bewilligung einholen.

C. Aktivitäten von Leitern Wildwasserfahrten gemäss kantonalem Gesetz (GBS)

Gibt es für Leiter Wildwasserfahrten **spezielle Regelungen des Kantons Graubünden**, welche beachtet werden müssen?

- Nein, die Aktivitäten der Leiter Wildwasserfahrten richten sich vollumfänglich nach den Bestimmungen des RiskG.

D. Aktivitäten von Leitern Wildwasserfahrten ohne gesetzliche Bestimmungen

Gibt es auch Aktivitäten von Leitern Wildwasserfahrten, welche **keinen gesetzlichen Bestimmungen** des Bundes oder Kantons unterstehen?

- Insbesondere folgende Aktivitäten unterstehen keinen gesetzlichen Bestimmungen, d.h. sie dürfen von jedermann, mit oder ohne Bewilligung ausgeübt werden:
 - Wildwasserfahrt auf Fliessgewässern in den Schwierigkeitsgraden Wildwasser I und II

E. Weitere Informationen

Was ist in Bezug auf **Wildruhezonen** zu beachten?

- Das Begehen und Befahren von Wildruhezonen (siehe <https://www.ajf.gr.ch> Rubrik «Lebensraum- & Artenschutz» → «Wildruhezonen») ist nicht erlaubt. Dies gilt auch ausserhalb der Berufsausübung. Leiter Wildwasserfahrten üben diesbezüglich eine Vorbildfunktion gegenüber den Gästen aus.

Alle Informationen und Dokumente über das Berg- und Schneesportwesen finden Sie auf <https://www.awt.gr.ch> unter der Rubrik «Berg- und Schneesport».